

Der nachfolgend bekannt gemachten Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 09.08.2022 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt des Schreibens zugelassen. Eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ist zugelassen. Die Satzung kann ab sofort bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 09 vom 23.09.2022.

Artern, 30.08.2022



**Blümel**  
Bürgermeister



## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung vom 09.05.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Artern in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung der Stadt Artern.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **II. Gebühren**

### **§ 4**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung der Trauerhalle OT Artern, OT Heygendorf Friedenstraße und OT Voigtstedt werden erhoben: | 100,00 € |
|--|----------|

### **§ 5**

#### **Erwerb einer Reihengrabstätte**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit wird erhoben: |          |
| 1.1) Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                                    | 690,00 € |
| 1.2) Urnenreihengrab  | 375,00 € |

### **§ 6**

#### **Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für eine Stelle in der Urnengemeinschaftsanlage | 605,00 € |
|---|----------|

### **§ 7**

#### **Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Wandplatten**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für eine Stelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Wandplatten | 635,00 € |
|---|----------|

### **§ 8**

#### **Urnengemeinschaftsgrabstätte mit schräg stehenden Platten**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für eine Stelle im Urnengemeinschaftsgrabstätte mit schräg stehenden Platten | 635,00 € |
|--|----------|

### **§ 9**

#### **Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte wird erhoben:                         |            |
| 1.1) Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                        | 505,00 €   |
| 1.2) Einfachwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                        | 690,00 €   |
| 1.3) Doppelwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                         | 1.420,00 € |
| 1.4) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen   | 700,00 €   |
| 1.5) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen   | 1.240,00 € |
| 1.6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne   | 305,00 €   |
| (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird erhoben: |            |
| 2.1)   |            |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Kinder-, Einfach- und Doppelwahlgrabstätte werden 1/25 pro Jahr der Verlängerung der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

- 2.2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden 1/20 pro Jahr der Verlängerung der Gebühren nach Abs.1 erhoben.

## **§ 10 Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und jährliche Standfestigkeitskontrolle |         |
| 1.1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals  | 12,50 € |
| 1.2) Standfestigkeitskontrolle pro Jahr  | 0,85 €  |
| (2) Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof                            |         |
| 2.1) pro Antragsteller für 1 Jahr - mehrmalige Nutzung                                 | 21,00 € |
| 2.2) pro Antragsteller für 1 Jahr - einmalige Nutzung                                  | 13,00 € |
| (3) Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren  |         |
| 3.1) bei Nutzungsverlängerung ohne Sterbefall  | 12,50 € |
| 3.2) bei Umbettung einer Urne (nur Verwaltungsaufwand)                                 | 75,00 € |
| 3.3) bei Ausgrabung einer Urne nach außerhalb (nur Verwaltungsaufwand)                 | 30,00 € |

## **§ 11 Überleitungsregelung**

- (1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten im Ortsteil Artern wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr, bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Erhebung der Gebühr in Abständen von 5 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit festgesetzt wurde, durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner in Höhe von 14,40 €/Jahr für die Dauer der verbleibenden Nutzungszeit festgesetzt.
- (2) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten im Ortsteil Heygendorf Friedenstraße und Heygendorf Schaafsdorf wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr, bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Erhebung der Gebühr in jährlichen Abständen bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit festgesetzt wurde, durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner in Höhe von 6,00 €/Jahr für die Dauer der verbleibenden Nutzungszeit festgesetzt.
- (3) Maßgeblich für (1) und (2) sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungszeiten bzw. der verbleibenden Ruhezeiten.

(4) Der Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabnutzungsrechts.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Friedhofgebührensatzung der Stadt Artern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern vom 07.05.2013 und die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern vom 04.11.2013 treten außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heygendorf vom 20.01.2003 treten außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 15.06.2005 treten außer Kraft.

Artern, 30.08.2022



Blümel  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.